

Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie

- **Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Verlängerung der frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 01.06.2015 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans " Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie " einzuleiten.

Während der momentan laufenden Unterrichtung der Öffentlichkeit kam aus der Bürgerschaft die Anregung, die Beteiligung zeitlich zu verlängern.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans " Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie " und die Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen (Umweltbericht, Landschaftsbildbewertung, Artenschutzprüfung, Standortuntersuchung) liegen im Rahmen der Verlängerung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung bis **04.11.2016** einschließlich bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 16.30 Uhr

öffentlich aus. Während dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02461 / 63-259 bis -261 zwecks Terminabsprache zu melden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan, gemäß § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB, unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Jülich deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Es wird auf den § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Flächennutzungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 29.09.2016

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 29.09.2016

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs